

Einkaufsbedingungen der LASERVORM GmbH

Allgemeines:

Unsere Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Einkäufe/ Bestellungen bei Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten dabei ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur dann an, wenn wir diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) durch uns oder deren Bezahlung gilt insoweit nicht als Zustimmung.

§ 1 Angebot, Vertragsabschluss

1. Anfragen von uns beim Lieferanten über dessen Produkte und Lieferkonditionen binden uns nicht. Dies gilt ebenfalls für unsere Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
2. Angebote des Lieferanten sind verbindlich und von uns nicht zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wir können diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
3. Unsere Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
4. Ein Vertrag kommt zustande, wenn
 - a) wir das Angebot des Lieferanten in Textform annehmen oder
 - b) der Lieferant unsere Bestellung spätestens 7 Tage nach deren Zugang bei ihm in Textform mit einer Auftragsbestätigung annimmt bzw.
 - c) der Lieferant den Vertragsgegenstand auf unsere Bestellung hin liefert.

Eine Auftragsbestätigung, die von unserer Bestellung abweicht, stellt ein neues Angebot dar und muss von uns in Textform angenommen werden, damit es zu einem wirksamen Vertragsabschluss kommt.

§ 2 Preise und Zahlung

1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis in der Währung Euro ist bindend und versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. Wenn nichts anderes in Textform vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung des Vertragsgegenstandes an unseren Firmensitz in Altmittweida oder den vertraglich vereinbarten Ort sowie die Verpackung und die jeweils gültige Umsatzsteuer ein.
3. Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nachdem wir den vertragsgemäßen sowie vollständigen Vertragsgegenstand geliefert bekommen haben und uns eine ordnungsgemäße Rechnung zugegangen ist unter Abzug eines Skontos von 2 % oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung netto.

§ 3 Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe, Gefahrübergang

1. Die zwischen dem Lieferanten und uns vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.
2. Für die Einhaltung der Liefer-/ Leistungsfrist ist es notwendig, dass uns der Vertragsgegenstand/ die Leistung am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit zur Verfügung gestellt werden.

3. Sofern sich der Lieferant aus Gründen die er zu vertreten hat, in Liefer-/ Leistungsverzug befindet, schuldet er uns die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % je vollendeter Verzugswoche des für die verspäteten Vertragsgegenstände vereinbarten Preises, maximal 5 % von diesem. Unabhängig davon sind wir bei Liefer-/Leistungsverzug zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Eine fällige Vertragsstrafe wird jedoch auf unseren Schadensersatzanspruch angerechnet.
4. Vorzeitige Lieferungen (einschließlich Teillieferungen) sind nur mit unserer Genehmigung zulässig. Erteilen wir eine solche Genehmigung, so besteht die Kaufpreisfälligkeit trotzdem frühestens zum vereinbarten Liefertermin und erst wenn die weiteren Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 dieser Einkaufsbedingungen erfüllt sind. Liegt eine Genehmigung für eine Teillieferung nicht vor, dürfen wir den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden. Machen wir von diesem Recht keinen Gebrauch, lagert der Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bei uns.
5. Werden dem Lieferanten Umstände bekannt, durch die ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so informiert er uns über diese und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung umgehend in Textform.
6. Die Gefahr geht mit Anlieferung des Vertragsgegenstandes an unserem Unternehmenssitz oder wenn ein anderer Ort vertraglich vereinbart ist, mit Anlieferung an diesem auf uns über. Schuldet der Lieferant zudem die Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes, so geht die Gefahr auf uns erst mit dessen erfolgreicher Inbetriebnahme über. Ist neben der Inbetriebnahme auch unsere Einweisung in die Funktion des Vertragsgegenstandes vom Lieferanten geschuldet, so geht die Gefahr auf uns über, wenn er die Inbetriebnahme erledigt und vertraglich geschuldete Einweisung vorgenommen hat.

§ 4 Höhere Gewalt

1. Störungen der Vertragsbeziehung aufgrund von höherer Gewalt, Ereignissen die unvorhersehbar sind und außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien stehen (z. B. Naturkatastrophen, Krieg usw.), befreien den Lieferanten für deren Dauer und Umfang von der Lieferpflicht.
2. Vereinbarte Termine verschieben sich um die Dauer einer solchen Störung.
3. Ist das Ende der Störung nicht absehbar und dauert diese bereits 2 Monate, so ist jede Vertragspartei berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

§ 5 Gewährleistung

1. Bei einer mangelhaften Lieferung wird dem Lieferanten die Möglichkeit zur Nacherfüllung gegeben. Dabei können wir zwischen Mängelbeseitigung und Lieferung eines neuen Vertragsgegenstandes wählen. Die Kosten der Nachbesserung (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) trägt der Lieferant, sowie Kosten für den Transport- und Versand des Vertragsgegenstandes zum Ort der Nacherfüllung und wieder zurück zum Einsatzort. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ein- und Ausbaurkosten.
2. Die weiteren Sachmängelansprüche richten sich nach Gesetz.

3. Sachmängelansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren ab Anlieferung des vollständigen Vertragsgegenstandes am vertraglich vorgesehen Ort. Abweichend davon gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist für Vertragsgegenstände, welche nach ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk bestimmt sind. Sofern im Rahmen einer Nachbesserung Ersatzteile geliefert werden, beginnt für diese mit deren Übernahme durch uns die Verjährungsfrist von neuem. Gleiches gilt bei Nachbesserung für den nachgebesserten Teil des Vertragsgegenstandes.

§ 6 Produkthaftung

1. Für den Fall, dass wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten verursachten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.
2. Sollten wir verpflichtet sein, aufgrund der Fehlerhaftigkeit des gelieferten Vertragsgegenstandes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, so trägt der Lieferant alle uns daraus resultierenden Kosten.
3. In den Fällen der verschuldensabhängigen Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten, welche das typische und vorhersehbare Risiko abdeckt. Er wird uns auf unser Verlangen hin eine Kopie der Versicherungspolice zur Verfügung stellen.

§ 7 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungsrechte darf der Lieferant nur entgegenhalten, sofern seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

§ 8 Abtretungsverbot

Dem Lieferanten ist es ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform nicht gestattet, Ansprüche/ Rechte aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten oder zu übertragen, sofern es sich nicht um Geldforderungen handelt.

§ 9 Nutzungsrechte

1. Der Lieferant überträgt an uns das zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht, den Vertragsgegenstand (einschl. der zu diesem gehörenden Dokumentation) zu nutzen, zu übertragen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben.
2. Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um Software, so sind wir zudem berechtigt, diese durch Installation, Inbetriebnahme, Tests und deren Betreiben zu nutzen und nutzen zu lassen sowie eine Sicherheitskopie zu erstellen.
3. Zudem dürfen wir die Software in andere Produkte integrieren, das Nutzungsrecht an Endkunden unterlizenzieren und diesem ein Nutzungsrecht im Sinne des vorgenannten Punktes 2. einräumen.
4. Die Nutzungsrechte sind mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten.

§ 10 Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant stellt sicher, dass der Vertragsgegenstand und dessen Lieferung sowie Nutzung, Ver-

arbeitung und Weiterveräußerung durch uns keine Rechte Dritter (z. B. Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchsmuster, Lizenzen und andere Schutzrechte) verletzt. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er uns und unseren Kunden von Ansprüchen Dritter frei und erstattet Kosten und Aufwendungen, die von uns insoweit getragen werden müssen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten.

2. Unsere Ansprüche verjähren insoweit 3 Jahre nachdem eine Verletzung von Rechten Dritter uns bekannt geworden ist.

§ 11 Ersatzteilversorgung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für den Vertragsgegenstand für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung zu gewährleisten.
2. Ist der Lieferant selbst der Produzent des Vertragsgegenstandes und beabsichtigt er die Einstellung von dessen Produktion, so wird er uns spätestens 3 Monate vor Produktionseinstellung in Textform informieren, um uns eine Bestellung zur Bevorratung mit dem Vertragsgegenstand zu ermöglichen.

§ 12 Geheimhaltung

Alle im Rahmen einer Anfrage oder in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss sowie der Vertragsdurchführung dem Lieferanten zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Unterlagen und Informationen sind, solange diese nicht nachweislich öffentlich sind, geheim zu halten. Zudem verbleiben die Eigentums- und Urheberrechte daran bei uns. Ohne unser ausdrückliches Einverständnis in Textform dürfen die Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden. Auf unsere Anforderung hin sind alle an den Lieferanten übergebenen Unterlagen unverzüglich an uns herauszugeben. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte elektronische Dokumente sind auf unser Verlangen hin zu löschen. Kopien darf der Lieferant nur behalten, wenn und solange er diese für die Vertragsabwicklung benötigt.

§ 13 Formvorschriften

Willenserklärungen (z. B. Bestellungen, Lieferabrufe usw.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dabei gilt die Textform auch als gewahrt, wenn die Übermittlung der Willenserklärung per Telefax, Datenfernübertragung oder auf sonstigem elektronischen Wege erfolgt.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 15 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Lieferungen/ Leistungen des Lieferanten ist unser Firmensitz, soweit nicht vertraglich ein anderer Ort vereinbart ist.
2. Erfüllungsort für Zahlungspflichten ist unser Firmensitz.

§ 16 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung liegt bei dem örtlich für D-09648 Altmittweida zuständigen Gericht.